

Beschlussvorlage		Drucksachen-Nr.: X/2021/033
Betriebsausschuss "Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Aurich"	öffentlich	25.11.2021
Kreisausschuss	nicht öffentlich	14.12.2021
Kreistag	öffentlich	15.12.2021

Tagesordnungspunkt

Erlass einer 15. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Fäkalschlamm Entsorgung (Fäkalschlammgebührensatzung) vom 18.12.2001

Beschlussvorschlag:

„Die als Anlage beigefügte 15. Änderungssatzung zur Satzung des Landkreises Aurich über die Erhebung von Gebühren für die Fäkalschlamm Entsorgung in den Gebieten der Stadt Norden, der Samtgemeinden Brookmerland und Hage sowie in den Gemeinden Dornum, Großheide, Hinte, Ihlow und Krummhörn (Fäkalschlammgebührensatzung) vom 18.12.2001 wird erlassen.“

Sach- und Rechtslage:

Aufgrund von § 96 Nds. Wassergesetz (NWG) sind die Gemeinden zur Abwasserbeseitigung verpflichtet. Die Stadt Norden, die Samtgemeinden Brookmerland und Hage sowie die Gemeinden Dornum, Großheide, Hinte, Ihlow und Krummhörn haben die Aufgabe der Fäkalschlamm Entsorgung im Rahmen ihrer Abwasserbeseitigungspflicht auf den Landkreis Aurich übertragen, der diese Aufgabe wiederum durch den Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Aurich (AWB) als öffentliche Einrichtung „Fäkalschlamm Entsorgung“ nach Maßgabe der Fäkalschlamm Entsorgungssatzung erbringen lässt. Für die Fäkalschlamm Entsorgung erhebt der AWB Benutzungsgebühren je Kubikmeter erfassten Fäkalschlamm nach der Fäkalschlammgebührensatzung.

Die Gebührenkalkulation für das Jahr 2022 hat einen Gebührenbedarf von 256.800 € und eine voraussichtlich zu entsorgende Fäkalschlammmenge von 5.832 m³ ergeben. Hieraus errechnet sich eine Leerungsgebühr in Höhe von 44,00 €/m³.

Da sich die Höhe der kalkulierten Gebühr für das Jahr 2022 gegenüber der im Jahr 2021 erhobenen Gebühr ändert (bisher 41,00 €/m³), ist die Fäkalschlammgebührensatzung vom 18.12.2001 in der Fassung der 14. Änderungssatzung vom 09.12.2020 anzupassen.

Im Verwaltungsvollzug hat sich daneben herausgestellt, dass trotz Terminvereinbarung Leerungen der Fäkalschlamm Entsorgungsrinnen mitunter nicht durchgeführt werden können, weil diese vom Entsorgungspflichtigen für das Entsorgungsfahrzeug nicht zugänglich gemacht wurden.

Durch die hiermit verbundene vergebliche Anfahrt entstehen Kosten, die bisher wegen der fehlenden Rechtsgrundlage in der Fäkalschlammgebührensatzung nicht erhoben



werden konnten. Um dies zu ändern, bedarf es der Ergänzung bzw. Anpassung der Fäkalschlammgebührensatzung.

Hierzu wurde § 3 um den Abs. 3 ergänzt und § 5 Abs. 3 mit dem Hinweis auf § 3 Abs. 3 neu gefasst.

Neben der 15. Änderungssatzung ist dieser Beschlussvorlage zusätzlich eine Lesefassung beigefügt, in der die Änderungen kenntlich gemacht sind.

Es wird vorgeschlagen, der 15. Satzungsänderung zuzustimmen.

Finanzielle Auswirkungen im Haushaltsjahr:			Betrag: 256.800 €	
Haushaltsmittel vorhanden	Deckung falls keine HH-Mittel vorhanden	Deckung üpl./apl. Ausgabe	Folgekosten/Jahr	Sonstiges
Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Investitionsnr.: Kostenstelle: Kostenträger: Sachkonto:	Budget <input type="checkbox"/> üpl. Ausgabe <input type="checkbox"/> apl. Ausgabe <input type="checkbox"/>	Investitionsnr.: Kostenstelle: Kostenträger: Sachkonto:	Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Betrag:	Veranschlagung im Gebührenhaushalt der Einrichtung Abfallwirtschaft

Erstellungsdatum: 22.11.2021	Unterschrift In Vertretung gez. Smolinski
---	--

Anlagenverzeichnis:

- 15. Änderungssatzung zur Fäkalschlammgebührensatzung
- Lesefassung der Fäkalschlammgebührensatzung mit Änderungen

